

## **H A U P T S A T Z U N G**

**der Gemeinde Langenberg  
vom 21. Dezember 1984  
mit Wirkung vom 1. Januar 1985**

**geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 12.2.1986  
mit Wirkung vom 1.1.1987  
(Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfallersatz)**

**geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 19.12.1989  
mit Wirkung vom 1.1.1990  
(Einwohnerversammlungen, sachkundige Einwohner, Verdienstaussfall und  
dienstrechtliche Entscheidungen)**

**geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 19.12.1991  
mit Wirkung vom 1.1.1992 (dienstrechtliche Entscheidungen)**

**geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 17. Januar 1994  
mit Wirkung vom 30. Januar 1994  
(Bürgerantrag, Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld)**

**geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 15. Dezember 1994  
mit Wirkung vom 17. Oktober 1994  
(Funktionsbezeichnungen, Anregungen und Beschwerden, Bezeichnung der Ratsmitglieder,  
Dringlichkeitsentscheidungen, Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfallersatz)**

**geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 17. Dezember 1998  
mit Wirkung vom 01. Januar 1999  
(Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder)**

**geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 10. Juni 1999  
mit Wirkung vom 01. Januar 1999 (Sitzungsgeld)**

**geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 08. November 1999  
mit Wirkung vom 01. Oktober 1999  
(Funktionsbezeichnungen, Akteneinsicht, Aufwandsentschädigung  
und Verdienstaussfallersatz, Personalentscheidungen)**

**geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 25. Juli 2003  
mit Wirkung vom 30. Juli 2003 (Öffentliche Bekanntmachungen)**

**geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 6. Dezember 2004  
mit Wirkung vom 7. Dezember 2004  
(Sitzungsgeld, Verdienstausschüttung und Öffentliche Bekanntmachungen)**

**geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 14. Dezember 2009  
mit Wirkung vom 1. Januar 2010  
(Akteneinsichtsrecht, Aufwandsentschädigung und  
Verdienstausschüttung, dienstrechtliche Entscheidungen)**

**geändert durch 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 1. Oktober 2014  
mit Wirkung vom 15. Oktober 2014  
(Logo, Denkmalausschuss, Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung)**

**geändert durch 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 7. Oktober 2016  
mit Wirkung vom 19. Oktober 2016  
(Dringlichkeitsentscheidungen)**

**geändert durch 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 10. März 2017  
mit Wirkung vom 24. März 2017  
(Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung)**

**geändert durch 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Langenberg vom 4. Dezember 2020  
mit Wirkung vom 12. Dezember 2020  
(Aufwandsentschädigung, redaktionelle Änderungen)**

# HAUPTSATZUNG

## der Gemeinde Langenberg im Kreis Gütersloh

vom 21.12.1984

Der Rat der Gemeinde hat aufgrund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) am 19.12.1984 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

- [1] Die Gemeinde Langenberg wurde am 1. Januar 1970 durch das "Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld" vom 04.12.1969 aus den bisherigen Gemeinden Benteler und Langenberg gebildet.
- [2] Das Gemeindegebiet umfaßt 38,25 qkm.
- [3] Funktions- und andere Bezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Siegel, Logo

- [1] Das Wappen der Gemeinde Langenberg besteht aus:  
In Silber (Weiß) vorn zwei blaue übereinanderstehende Kornblumen mit silbernen (weißen) Butzen, hinten ein blauer Flankenpahl. Die beiden Blüten weisen auf die Entstehung der neuen Gemeinde aus den Ortskernen Langenberg und Benteler hin, deren Vereinigung sich im Flankenpahl, als Bindung an die Nord-Süd-Achse, widerspiegeln soll.
- [2] Das Siegel enthält die Umschrift oben "GEMEINDE LANGENBERG" und unten "KREIS GÜTERSLOH"
- [3] Das Banner ist von Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift mit dem Wappenschild der Gemeinde in der oberen Hälfte.
- [4] Die Hissflagge ist von Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 quergestreift mit dem Wappenschild der Gemeinde im weißen Feld.
- [5] Das Logo der Gemeinde Langenberg besteht aus einer Kombination von Bild- und Wortmarke. Neben einer geometrischen Anordnung kleiner Quadrate (Pixelierung), die insgesamt gesehen an die Grundfläche des Gemeindegebietes erinnert, steht die Wortmarke „GEMEINDE LANGENBERG“, wobei sich aus der farblichen Markierung der vier mittleren Buchstaben des Wortes „Gemeinde“ das Wortspiel „Mein Langenberg“ ergibt. Sowohl Bild- als auch Wortmarke sind in den Farben Grün, Cyan und deren Mischfarben gehalten.

- [6] Wappen und Logo der Gemeinde Langenberg dürfen nur für amtliche Zwecke von der Gemeindeverwaltung und den sonstigen Einrichtungen der politischen Gemeinde Langenberg verwendet werden. Über eine darüber hinausgehende Verwendung von Wappen oder Logo, insbesondere bei einer beabsichtigten Verwendung durch Vereine, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag im Einzelfall

### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

- [1] Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- [2] Eine Einwohnerversammlung kann dann stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- [3] Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- [1] Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Langenberg fallen.
- [2] Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Langenberg fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- [3] Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- [4] Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- [5] Zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sollen die Beschwerdeführer, im Falle einer Gruppe von Beschwerdeführern deren Sprecher, nach Maßgabe der Geschäftsordnung geladen werden. Sie erhalten insoweit Gelegenheit, ihre Beschwerde mündlich zu erläutern.
- [6] Der Haupt- und Finanzausschuß hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- [7] Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- [8] Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- [9] Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 5

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- [1] Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Langenberg".
- [2] Die Ratsmitglieder der Gemeinde führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

## § 6

### Dringlichkeitsentscheidungen

- [1] Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin mit zwei Ratsmitgliedern aus unterschiedlichen Fraktionen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform und sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- [2] An Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht der politischen Gruppe der Bürgermeisterin angehören.

## § 7

### Ausschüsse, Denkmalschutz, Akteneinsicht

- [1] Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin zu übertragen.

- [2] Ein Denkmalausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz – DSchG) werden dem Ausschuss für Planung und Bauen zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Diese werden ggf. in dem Fachausschuss vorgeschlagen und vom Rat bestätigt
- [3] Das Akteneinsichtsrecht für alle Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 55 GO.

## § 8

### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- [1] Es werden folgende Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gezahlt:
- a) Alle Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Außerdem wird ein Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat eingesetzten Kommissionen und Arbeitskreise sowie als vom Rat entsandte Vertreter in Gremien von Verbänden und Organisationen, sofern diese kein Sitzungsgeld zahlen.
  - b) Die sachkundigen Bürger und die sachkundigen Einwohner, die beratenden Mitglieder im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sowie die sachverständigen Bürger für den Denkmalschutz erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - c) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
  - d) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO25 erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
    - Rechnungsprüfungsausschuss
    - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
    - Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren
    - Umweltausschuss.

Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW als monatliche Pauschale gezahlt.

- [2] Für den Ersatz des Verdienstausfalls an Rats- und Ausschussmitgliedern werden folgende Beträge festgesetzt:

- a) Grundsätzlich, es sei denn, dass ersichtlich kein finanzieller Nachteil entstanden ist, wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis (z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit im Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlages und der stündlichen Kinderbetreuungskosten nicht überschritten werden darf, beträgt 84,00 Euro.
  - g) Verdienstausschlagentschädigung wird nicht für die Zeit nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen gezahlt. Bei zu begründenden Abweichungen entscheidet die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- [3] Für die Gewährung von Sitzungsgeld und Verdienstausschlagersatz werden nur Fraktionssitzungen zugrunde gelegt, die an einem gesonderten Tag stattfinden und wenigstens 90 Minuten dauern.  
Die Anzahl dieser Fraktionssitzungen – dazu zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) – wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

## § 9

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin und den Abteilungsleitern der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.  
Keiner Genehmigung des Rates bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO).

## § 10

### Dienstrechtliche Entscheidungen

- [1] Gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO trifft die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- [2] Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO werden für die Fachbereichsleiter die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde Langenberg verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Bürgermeisterin.  
Bei den Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 stimmt die Bürgermeisterin nicht mit.
- [3] Entscheidungen gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Schulleitungsstellen trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, nämlich Klutenbrinkstraße 5 (Rathaus), Kirchplatz 4 (Gaststätte „Turmschänke“) und Liesborner Straße 7 (Antoniusglocke), für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.  
Gleichzeitig ist auf den Anschlag durch das Internet (Homepage der Gemeinde Langenberg) hinzuweisen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.